



1. Allgemeines

- (1) Diese Nutzungsvereinbarung enthält verbindliche Regelungen, die für einen sicheren und geordneten Betrieb aller IT-Einrichtungen im Bereich des Schulnetzes an der Johann-Rieder-Realschule Rosenheim notwendig sind.
- (2) Weiterhin enthält diese Nutzungsvereinbarung verbindliche Regelungen für den Datenaustausch zwischen Heimarbeitsplatz-IT-Einrichtung und schulischer IT-Einrichtung.
- (3) Diese Nutzungsvereinbarung richtet sich nach den aktuellen datenschutzrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen und folgt dem Beschluss der 293. Kultusministerkonferenz vom 22.02.2001.
- (4) Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in dieser Nutzungsvereinbarung in der Regel der Plural verwendet. Weiterhin wird jeweils auf die weibliche und männliche Form verzichtet. Der Plural soll selbstverständlich beide umfassen.

2. Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsvereinbarung gilt für alle Schüler und Gastschüler der Johann-Rieder-Realschule für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit, der Arbeit in Wahlkursen und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts.

3. Definitionen und Begriffsklärungen

- (1) „Systembetreuer“ sind die schulischen Systembetreuer der Schule, die städtischen Systembetreuer und die dafür beauftragten Mitarbeiter im Amt für Informationsverarbeitung der Stadt Rosenheim.
- (2) „IT-Einrichtungen“ oder „Hardware“ im Sinne dieser Nutzungsordnung sind alle EDV-technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, digitale Informationen zu verarbeiten, zu speichern und auszugeben. Dazu gehören z. B. alle Computeranlagen der Schule mit Zubehör sowie alle Drucker.
- (3) „Datenträger“ im Sinne dieser Nutzungsordnung sind alle Medien, sowie Hardware, die geeignet sind, Daten zu speichern, also z. B. USB-Sticks, Disketten, CD, DVD, PDA, Mobiltelefone und Speicherkarten.
- (4) „Software“ im Sinne dieser Nutzungsordnung sind alle Betriebssysteme und Programme.
- (5) „Schulnetz“ definiert im Sinne dieser Nutzungsordnung alle Räume und deren IT-Einrichtung, die nicht an das schulische Verwaltungsnetzwerk angeschlossen sind. Das schulische Netzwerk („Schulnetz“) ist immer physikalisch vom Netzwerk der Schulverwaltung getrennt. Zum Schulnetz gehören daher alle IT-Einrichtungen in den IT-Fachräumen, in den jeweiligen weiteren Fachräumen, in den Klassenzimmern sowie alle mobil im Schulhaus verwendbaren IT-Einrichtungen unabhängig von deren Anbindung an ein Netzwerk.

4. Nutzung der IT-Einrichtung im Bereich des Schulnetzes

- (1) Schüler nutzen die IT-Einrichtungen des Schulnetzes zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und während des Unterrichts unter den Maßgaben der jeweiligen Lehrkraft.
- (2) Außerhalb des Unterrichts kann den Schülern im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht der IT-Einrichtungen des Schulnetzes gewährt werden. Für die Zeiträume, in denen die Schule dieses Nutzungsrecht gewähren kann, wird den Schülern auf Antrag ein Benutzerausweis ausgestellt. Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schüler nur unter entsprechender Aufsicht und nur mit Benutzerausweis möglich. Neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule können auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete Schüler als Aufsicht eingesetzt werden.

- (3) Die IT-Einrichtungen sind von den Schülern pfleglich und mit angemessener Sorgsamkeit zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich der jeweils zuständigen Lehrkraft oder dem Systembetreuer zu melden.
- (4) Das unbefugte Öffnen von Geräten sowie die eigenmächtige Versetzung nicht mobiler Geräte sind nicht gestattet.
- (5) Es ist nicht gestattet, Software oder Daten auf die IT-Einrichtungen aufzuspielen.
- (6) Das Kopieren von schulisch zur Verfügung gestellten Daten und Programmen auf private IT-Einrichtungen und die Weitergabe von Software an Dritte ist grundsätzlich unzulässig.
- (7) Das Kopieren, die Weitergabe an Dritte oder die private Nutzung von für das Schulnetz lizenzierten Seriennummern ist grundsätzlich untersagt und kann straf- und schulrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- (8) Die Schüler sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre im Unterricht oder in Wahlkursen erstellten Daten („schulische Daten“) auf geeigneten und genehmigten externen Medien gespeichert werden. Die IT-Einrichtungen des Schulnetzes löschen in bestimmten Zeitintervallen automatisiert alle auf ihnen zwischengespeicherten Nutzerdaten.
- (9) Die Computersysteme (z. B. Laptop, PCs) in den Klassenzimmern dürfen nur unter Aufsicht genutzt werden.

5. Software im Bereich des Schulnetzes

- (1) Den Schülern wird innerhalb des Schulnetzes legale Software zur Nutzung unter Vorgabe der jeweiligen Lehrkraft zur Verfügung gestellt.
- (2) Software und jeweilige Seriennummern dürfen nicht kopiert, verändert oder gelöscht werden.

6. Nutzung privater IT-Einrichtungen im Bereich des Schulnetzes

- (1) **Die Nutzung von privaten IT-Einrichtungen der Schüler (z. B. Laptop, Beamer, PDA) innerhalb der Schule ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Systembetreuer.**
- (2) **IT-Einrichtungen von Schülern (z. B. Laptop) dürfen nicht in das Schulnetzwerk eingebunden werden.**

7. Nutzung von privaten Datenträgern

- (1) **Die Nutzung privater Datenträger der Schüler ist im Bereich des Schulnetzes untersagt.**
Durch die Nutzung privater Datenträger wird das schulische Netzwerk erhöhten Gefahren ausgesetzt. Sollten der Johann-Rieder-Realschule durch den Umgang mit diesen Datenträgern Schäden entstehen, behält sich der Sachaufwandsträger vor, die Ursachen hierfür zu ergründen. Im Falle eines eingetretenen Schadens, der vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, behält sich die Stadt Rosenheim vor, Regressansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

8. Nutzung schulischer Speichermedien

- (1) Mit dem Schuljahr 2010/2011 wird an der Johann-Rieder-Realschule ein für jeden Schüler verbindlich zu nutzendes schulisches Speichermedium („schulischer USB-Stick“) eingeführt.
- (2) Die Art des Speichermediums wird von der Schule in Absprache mit der Systembetreuung vorgegeben und ist für alle Schüler verbindlich. Die Beschaffung und die Kosten des Speichermediums übernehmen die Schüler. **Das schulische Speichermedium muss dabei folgende verbindliche Merkmale aufweisen: eine Öse, die an einem fest mit dem Speichermedium verbundenen Bauteil befestigt ist; eine Schlaufe, die mit der Öse fest verbunden ist und auf der sich Vorname und Nachname des Schülers befinden.**
- (3) Das Speichermedium wird während der gesamten Schullaufbahn der Schüler als verbindlich vorgeschriebenes Speichermedium für schulische Daten genutzt. Bei Schulwechsel nehmen die Schüler das Speichermedium mit an die nächste Schule.
- (4) Eine private Nutzung zur Datenspeicherung privater Inhalte ist nicht zulässig.

- (5) **Die schulischen Speichermedien der Schüler dürfen jederzeit von den Lehrkräften einer Funktions- und Inhaltskontrolle unterzogen werden. Zu diesem Zweck sind die Lehrkräfte auch berechtigt, für einen angemessenen Zeitraum die schulischen Speichermedien der Schüler einzubehalten.**
- (6) Auf dem Speichermedium dürfen von der Schule zur Verfügung gestellte Software oder Unterrichtsmaterialien dauerhaft unter Beachtung der lizenzrechtlichen Vorgaben abgespeichert werden.
- (7) Die Schüler haben darauf zu achten, dass das Speichermedium sorgsam behandelt wird.
- (8) **Als schulisches Speichermedium gelten nur diejenigen Medien, die alle unter Punkt 2 angeführten Voraussetzungen eindeutig erfüllen. Andere Speichermedien, die von Schülern mitgeführt werden, dürfen in den schulischen IT-Einrichtungen nicht verwendet werden.**
- (9) **Eine schulische Arbeit, die auf einem nicht-schulischen Speichermedium abgespeichert oder bereit gehalten wird, kann nicht gewertet werden und gilt als nicht abgegeben bzw. nicht erstellt. Es liegt im Ermessen der Lehrkraft einen Nachtermin für die Abgabe der Arbeit auf einem schulischen Speichermedium zu gewähren. Andernfalls ist die Arbeit mit ungenügend zu werten.**

9. Nutzung des Internet im Bereich des Schulnetzes

- (1) Den Schülern wird im Rahmen des Unterrichts die Nutzung des Internet unter Vorgabe der jeweils zuständigen Lehrkraft zur Verfügung gestellt.
- (2) Alle Aktivitäten, die den Interessen der Johann-Rieder-Realschule Rosenheim oder dem allgemeinen Ansehen in der Öffentlichkeit schaden können, sind unzulässig.
- (3) Die Schüler haben die geltenden Bestimmungen des Jugendschutzes, des Urheberrechts, der Rechte am eigenen Bild und allgemein die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.
- (4) Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen.
- (5) Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder mit dem Namenszug der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

10. Erlaubte Nutzung des Internet im Bereich des Schulnetzes

- (1) Das Abrufen legaler Internetseiten für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie während des Unterrichts, sofern die jeweils zuständige Lehrkraft dieser Nutzung zugestimmt hat.
- (2) Das Herunterladen von Dateien aus absolut vertrauenswürdigen Quellen für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie während des Unterrichts, sofern die jeweils zuständige Lehrkraft oder der Systembetreuer im Vorfeld zu Rate zu ziehen, ob eine Quelle absolut vertrauenswürdig ist. Das Herunterladen von Bildern, Filmen und Tondokumenten sollte aufgrund der meist großen Datenmengen auf das unbedingt erforderliche Minimum beschränkt werden.

11. Untersagte Nutzung des Internet im Bereich des Schulnetzes

- (1) Das Abrufen kostenpflichtiger Internetseiten, sofern für die Schule oder die Stadt Rosenheim Kosten entstehen würden, die vorab nicht genehmigt wurden.
- (2) Das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, datenschutzrechtliche, lizenz- und urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen.
- (3) Das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen.
- (4) Das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von Inhalten, die gegen die jeweils geltenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verstoßen.
- (5) Alle Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten (z. B. Angriffe auf externe Webserver).

- (6) Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

12. Nutzung von E-Mail im Bereich des Schulnetzes

- (1) Die Nutzung eines legalen privaten E-Mail-Accounts für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie während des Unterrichts und zum Kontakt mit Lehrkräften, Schülern, Erziehungsberechtigten und externen Partnern der Schule ist zulässig, sofern die jeweils zuständige Lehrkraft dieser Nutzung zugestimmt hat.
- (2) Das Öffnen von Anlagen (sog. Attachements) ist zulässig, sofern die jeweils zuständige Lehrkraft dieser Nutzung zugestimmt hat. Es ist aber darauf zu achten, dass nur Anlagen aus absolut vertrauenswürdigen Quellen geöffnet werden.
- (3) E-Mails, deren Absender oder Inhalt zweifelhaft erscheinen und die insbesondere zum Aktivieren von mittelbar oder unmittelbar ablauffähigen Programmen bzw. zu sonstigen Eingaben auffordern, dürfen innerhalb des Schulnetzes nicht geöffnet bzw. ausgeführt werden.

13. Sicherheit und Datenschutz

- (1) Sofern am jeweiligen Schulnetz-Arbeitsplatz der Computer mittels geeigneter Maßnahmen (kennwortgeschützter Bildschirmschoner, Abmelden, etc.) gegen unbefugten Zugriff geschützt werden kann, muss diese Schutzmaßnahme beim Verlassen des Arbeitsplatzes durch die Schüler erfolgen.
- (2) Benutzerprofile und Kennwörter sowie sonstige andere Kennungen dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Kennwörter dürfen ungesichert nicht schriftlich aufbewahrt werden.
- (3) Die Funktions-/Inhaltskontrolle („Revision“) des Computers durch dazu berechnigte Personen (Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter, Systembetreuer) ist ausdrücklich zulässig.
- (4) Die meisten IT-Einrichtungen im Bereich des Schulnetzes sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Manipulationen geschützt. Eine Umgehung dieser Maßnahmen zieht schulrechtliche Konsequenzen nach sich.
- (5) **Ungeschützte IT-Einrichtungen dürfen von den Schülern nicht selbstständig genutzt werden. Ausnahmen dazu erteilt die Schulleitung oder der Systembetreuer der Schule.**
- (6) Die Nutzung des Internet wird seitens der Schule durch einen Schutzfilter (Time-for-Kids) geregelt. Die Umgehung oder Manipulation dieses Schutzfilters durch die Schüler zieht schulrechtliche Konsequenzen nach sich.
- (7) Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechnigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
- (8) Die von den Schülern im Unterricht erarbeiteten Daten und Dokumente sind **nicht privat**, d.h. sie unterliegen nicht dem Persönlichkeitsrecht des Schülers oder dessen Erziehungsberechnigten. Die Lehrkräfte haben daher zu jeder Zeit das Recht, diese Daten und Dokumente einzusehen, zu kopieren, zu verschieben oder im Ausnahmefall auch zu löschen, sofern die Daten und Dokumente gegen Regeln dieser Nutzungsordnung oder gegen geltende Gesetze verstoßen.
- (9) Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig Ihre Daten abzuspeichern und zu sichern. Dazu stehen ihnen die schulischen Speichermedien zur Verfügung. Die zentralen Sicherungsmedien (Server) dienen lediglich einer Zwischenspeicherung während des Unterrichts und sind nicht für eine dauerhafte Datensicherung ausgelegt. Jeweils

spätestens zum Halbjahr werden alle Schülerdokumente auf den zentralen Sicherungsmedien (Server) der Schule vom Systembetreuer gelöscht.

14. Datenaustausch zwischen Heimarbeitsplatz-IT-Einrichtung und schulischer IT-Einrichtung.

- (1) Auf den privaten IT-Einrichtungen der Schüler, die zum Datenaustausch mit den schulischen Speichermedien und den schulischen IT-Einrichtungen genutzt werden, muss sich ein ausreichender aktueller und aktiver Virenschutz befinden.
- (2) Die Schüler erhalten dazu von der Schule eine entsprechende kostenfreie Virenschutzsoftware als Empfehlung bereitgestellt. Es kann auch jeder andere verfügbare aktuelle Virenschutz stattdessen verwendet werden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Virenschutz regelmäßig aktuell zu halten und die schulischen Speichermedien der Schüler regelmäßig auf Viren zu prüfen.

15. Mediendienste

- (1) In jedem Schuljahr werden pro Klasse vier verantwortungsvolle Schüler mit dem Amt des Mediendienstes betraut. Die Schüler können durch Wahl in der Klasse oder durch den Klassenleiter bestimmt werden. Die Entscheidung dazu fällt der Klassenleiter.
- (2) Die Mediendienste erhalten am Schuljahresende bei verantwortungsvoller Arbeit eine gesonderte positive Bemerkung im Jahreszeugnis.
- (3) Zum Schuljahresbeginn erhalten die Mediendienste durch die Systembetreuung eine Einweisung in ihre Aufgabenbereiche:
 - a. Sie kümmern sich in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Klasse darum, dass die Computersysteme sorgsam behandelt werden und defekte oder fehlende Geräte sofort der Systembetreuung gemeldet werden.
 - b. Sie unterstützen die jeweilige Lehrkraft beim eventuell notwendigen Auf- und Abbau von IT-Einrichtungen, jedoch nicht bei deren Bedienung (z. B. Einwahl in das Schulnetz, Eingabe von Passwörtern).
 - c. Eine alleinige Nutzung der Computersysteme in den Klassenzimmern durch die Schüler ohne entsprechende Aufsicht ist untersagt.

16. Schlussvorschriften

- (1) Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.
- (2) Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Rosenheim, 16.06.2016

Wolfgang Forstner (Schulleitung)

Markus Hittinger (Systembetreuung)

Erklärung Schüler

Am _____ wurde ich in die Nutzungsordnung zur Nutzung der IT-Einrichtungen des Schulnetzes an der Johann-Rieder-Realschule Rosenheim eingewiesen. Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr protokolliert und durch Stichproben überprüft. Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, kann ich meine Berechtigung für die Nutzung der IT-Einrichtungen verlieren und muss gegebenenfalls mit Schulordnungsmaßnahmen rechnen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

Vorname: _____

Nachname: _____

Klasse: _____

Ort/Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Erklärung Erziehungsberechtigte

Wir erkennen als Erziehungsberechtigte die Nutzungsordnung zur Nutzung der IT-Einrichtungen des Schulnetzes an der Johann-Rieder-Realschule Rosenheim an. **Wir haben die Nutzungsordnung gemeinsam und aufmerksam mit unserem Kind gelesen. Wir werden stichprobenartig kontrollieren, ob unser Kind die Vorgaben zur Nutzung des schulischen Speichermediums einhält.** Wir versichern, dass am IT-Heim Arbeitsplatz unseres Kindes ein ausreichender Virenschutz installiert und aktiv ist. Wir verpflichten uns, den Virenschutz am IT-Heim Arbeitsplatz unseres Kindes regelmäßig aktuell zu halten und das schulische Speichermedium unseres Kindes regelmäßig auf Viren zu prüfen.

Ort/Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten